

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Sønderjyllands Revision, Statsautoriseret Revisionsaktieselskab, Stand 1. December 2023

Diese AGB gelten für sämtliche von Sønderjyllands Revision erbrachten Leistungen, unabhängig von Art und Umfang, soweit nicht Abweichungen oder Änderungen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Diese AGB gelten unabhängig davon, ob ein Vertrag per E-Mail, Telefax, Telefon oder auf andere Weise geschlossen wird.

Besondere Kaufbedingungen oder spezifische vom Mandanten gestellte Anforderungen an die Leistung, die etwa aus der Auftragserteilung, den Ausschreibungsunterlagen oder den Einkaufsbedingungen des Mandanten hervorgehen, sind für Sønderjyllands Revision nicht bindend, es sei denn, Sønderjyllands Revision hat den betreffenden Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt, darunter auch anerkannt, dass es sich hierbei um eine Abweichung von diesen AGB handelt.

An Angeboten hält sich Sønderjyllands Revision 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden, sofern sich aus dem Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Umfang und Ausführung des Auftrags

Sønderjyllands Revision verpflichtet sich, eine ordnungsgemäße Leistung zum vereinbarten Termin und im vereinbarten Umfang zu erbringen. Soweit aus dem schriftlichen Vertrag nichts anderes hervorgeht, sind alle von Sønderjyllands Revision genannten Termine lediglich als Richtwerte zu betrachten. Die von Sønderjyllands Revision zu erbringenden Leistungen sind im schriftlichen Vertrag beschrieben.

Sollte die Auftragsbestätigung von Sønderjyllands Revision bzw. der schriftliche Vertrag mit der Auftragserteilung des Mandanten nicht übereinstimmen, hat der Mandant dies unverzüglich zu reklamieren. Ansonsten ist der Mandant an den Inhalt der Auftragsbestätigung bzw. des schriftlichen Vertrags gebunden.

Sofern Sønderjyllands Revision für den Mandanten auch andere Leistungen als die im schriftlichen Vertrag im Einzelnen aufgeführten Leistungen erbringt, steht Sønderjyllands Revision hierfür eine gesonderte Vergütung zu.

Sønderjyllands Revision bewahrt ihre eigene Handakte, elektronische Unterlagen sowie die Dokumentation der Ausführung des Auftrags für die Dauer von 5 Jahren auf. Die Originalunterlagen des Mandanten werden spätestens nach Beendigung des Auftrags zurückgegeben; danach ist Sønderjyllands Revision für die Aufbewahrung etc. nicht weiter zuständig.

Qualitätskontrolle

Sønderjyllands Revision ist Mitglied des dänischen Verbands vereidigter Wirtschaftsprüfer FSR – Danske Revisorer, der Anforderungen an die von Wirtschaftsprüfungunternehmern einzuhaltenden Ethik- und Qualitätsstandards festlegt. Ferner unterliegt Sønderjyllands Revision den für Wirtschaftsprüfer geltenden dänischen Rechtsvorschriften sowie den Bestimmungen des Verbandes FSR – Danske Revisorer über Beschwerdemöglichkeiten gegen Wirtschaftsprüfer.

Sønderjyllands Revision unterliegt der Aufsicht der dänischen Wirtschaftsprüferaufsicht Revisortilsynet und hält stets die für Wirtschaftsprüferleistungen aktuell geltenden Standards sowie die Fortbildungsanforderungen für Wirtschaftsprüfer ein.

Sønderjyllands Revision ist Mitglied der Netzwerkorganisation Revisorgruppen Danmark, die unser Qualitätsmanagementsystem laufend aktualisiert und optimiert, sodass dies stets den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Im Rahmen der Mitgliedschaft bei Revisorgruppen Danmark ist Sønderjyllands Revision zudem jährlichen Qualitätskontrollen unterworfen.

Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitarbeiter von Sønderjyllands Revision unterliegen der Schweigepflicht, sodass sämtliche Informationen, über die Sønderjyllands Revision im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags Kenntnis erlangt, als vertraulich gelten.

Elektronische Kommunikation

Die Vertragspartner erkennen an, dass elektronische Kommunikation unsicher sein kann, dass Informationen und Daten beschädigt oder vernichtet werden können, und dass Mitteilungen und Informationen Unbefugten zur Kenntnis gelangen können. Sønderjyllands Revision haftet nicht für etwaige durch die Nutzung von elektronischen Daten, Programmen, des Internets o. Ä. entstehende Verluste oder Schäden.

Honorarberechnung und Zahlung

Das Honorar für die erbrachten Leistungen wird in der Regel nach Zeitaufwand zu den für die Partner und Mitarbeiter, die den Auftrag ausgeführt haben, jeweils geltenden Stundensätzen abgerechnet. Soweit nicht ein festes Honorar vereinbart wurde, handelt es sich bei den von Sønderjyllands Revision gemachten Honorarangaben um eine Schätzung. Sofern Sønderjyllands Revision bei Vertragsabschluss ein Honorar angegeben hat, beruht dies auf den von den Vertragspartnern im Rahmen des schriftlichen Vertrags angegebenen Voraussetzungen. Daraus folgt, dass Sønderjyllands Revision auch dann, wenn für die Leistung ein festes Honorar vereinbart wurde, in den folgenden Fällen berechtigt ist, eine Anpassung des vereinbarten Honorars vorzunehmen:

- Die zugrunde liegenden Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung haben sich geändert.
- Die angegebenen Voraussetzungen waren nicht richtig oder nicht vollständig.
- Die unter a) und b) genannten Umstände sind auf den Mandanten oder auf von diesem zu vertretende Umstände zurückzuführen.

Auftragsbezogene Kosten und Auslagen sind vom Mandanten zu erstatten.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach Beendigung des Auftrags. Bei größeren Aufträgen sowie bei Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, werden die erbrachten Leistungen sukzessive in Rechnung gestellt.

Das Zahlungsziel ist Netto Kasse. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel elektronisch per E-Mail.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist hat der Mandant auf den fälligen Betrag Zinsen in Höhe von 0,6 % je angefangenen Kalendermonat zu zahlen, gerechnet ab dem letzten Fälligkeitstermin bis zur Gutschrift des Betrags auf dem Bankkonto von Sønderjyllands Revision.

Der Mandant ist weder berechtigt, eine Aufrechnung des Honorars vorzunehmen, noch kann er ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder wegen Verzug, Reklamation oder Gegenforderungen im Zusammenhang mit der konkreten Leistung oder sonstiger Forderungen jeglicher Art die Zahlung verweigern. Sønderjyllands Revision ist berechtigt, für den Mandanten ein Kreditlimit festzulegen, das jederzeit von Sønderjyllands

Sønderjyllands Revision

Revision einseitig geändert oder aufgehoben werden kann.

Haftungsbeschränkung

Stellt der Mandant Fehler oder Mängel an der erbrachten Leistung fest, so hat er dies unverzüglich schriftlich bei Sønderjyllands Revision unter Angabe der geltend gemachten Mängel zu reklamieren.

Sønderjyllands Revision haftet nach den allgemeinen dänischen gesetzlichen Bestimmungen für die erbrachte Leistung, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

Sønderjyllands Revision übernimmt keine Haftung gegenüber anderen Parteien (einschließlich Dritter), die von der von Sønderjyllands Revision erbrachten Leistung profitieren, sich diese zunutze machen oder darauf Zugriff erhalten. Der Mandant verpflichtet sich, sämtliche seitens Sønderjyllands Revision im Zusammenhang mit von solchen anderen Parteien erhobenen Ansprüchen billigerweise entstandenen Verbindlichkeiten, Verluste, Kosten oder sonstigen Aufwendungen sowie sämtliche infolge einer Vertragsverletzung seitens des Mandanten gegenüber Sønderjyllands Revision erhobenen Ansprüchen zu ersetzen.

Sønderjyllands Revision haftet nicht für den Inhalt von mündlichen Berichten oder von im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Entwürfen, die später durch fertiggestellte Leistungsergebnisse ersetzt werden.

Die Haftung von Sønderjyllands Revision erstreckt sich nicht auf Umstände, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren.

Die Haftung von Sønderjyllands Revision für Beratungsleistungen ist der Höhe nach auf das Dreifache des vom Mandanten für die jeweilige Leistung gezahlten Honorars (exkl. MwSt.) beschränkt.

Sofern für die betreffende Leistung vom Mandanten keine Zahlung geleistet wurde, können gegenüber Sønderjyllands Revision keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Sønderjyllands Revision haftet nicht für indirekte Verluste, Folgeschäden oder sonstige finanzielle Verluste, darunter z. B. einen etwaigen Verlust von Firmenwert, Imageverlust, entgangene Gewinne, Betriebsausfälle oder Datenverluste. Sønderjyllands Revision kann für Ansprüche, die sich aus unrichtigen, irreführenden oder unvollständigen Informationen, Daten oder Unterlagen ergeben, die von anderen Parteien als Sønderjyllands Revision beschafft wurden, nicht haftbar gemacht werden.

Vertraulichkeit

Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen, einschließlich der Schlussfolgerung zur erbrachten Leistung, vertraulich zu behandeln.

Weder Sønderjyllands Revision noch der Vertragspartner ist dazu berechtigt, sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners öffentlich über einander oder die Leistung zu äußern. Vor der Veröffentlichung von Dokumenten, Berichten o. Ä., aus denen der Firmenname von Sønderjyllands Revision hervorgeht, ist von Sønderjyllands Revision eine Genehmigung zur Veröffentlichung einzuholen.

Die Vertraulichkeitsklausel findet keine Anwendung auf aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung, eines Urteils, eines Beschlusses o. Ä. offengelegte Unterlagen und Informationen etc.

Geldwäschevorschriften und Datenschutz

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche ist Sønderjyllands Revision verpflichtet, über die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten geltenden Bestimmungen zu informieren. So hat Sønderjyllands Revision u. a. Identitätsdaten einzuholen und zu überprüfen sowie zu Beginn der Kundenbeziehung die notwendige Legitimation sicherzustellen. Bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung wird Sønderjyllands Revision die in Bezug auf weitere durchzuführende Untersuchungen erforderlichen Unterlagen und Registrierungsdaten einholen.

Die von Sønderjyllands Revision eingeholten Informationen werden im gemeinsamen Interesse so lange aufbewahrt, wie es nach Beurteilung von Sønderjyllands Revision erforderlich ist, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen jedoch mindestens für die Dauer von 5 Jahren. Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses werden die Daten in der Regel nach 5 Jahren gelöscht. Der Mandant ist berechtigt, Auskunft über die gespeicherten Daten zu verlangen sowie etwaige unrichtige Daten berichtigen zu lassen.

Informationen zur Identität

Sønderjyllands Revision ist gemäß Geldwäschegesetz verpflichtet, Informationen über die Identität des Mandanten einzuholen und zu speichern.

Personenbezogene Daten werden von Sønderjyllands Revision ohne Zustimmung des Mandanten nicht an Dritte weitergegeben. Sønderjyllands Revision kann verpflichtet sein, Informationen über das Mandatsverhältnis etc. an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben.

Untersuchungs- und Meldepflicht

Sønderjyllands Revision unterliegt einer Untersuchungs- und Meldepflicht in Relation zu den Transaktionen, Mitteln oder Aktivitäten des Mandanten, sofern seitens Sønderjyllands Revision der Verdacht oder ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass Transaktionen, Mittel oder Aktivitäten mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen oder gestanden haben. Dies gilt z. B. bei – in Anbetracht des Mandanten – komplexen oder ungewöhnlich großen Transaktionen und Transaktionsmustern sowie Transaktionen mit Bezug zu Ländern oder Gebieten, bei denen von einem erhöhten Risiko auszugehen ist, dass die Aktivitäten mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang stehen könnten. In Fällen, in denen ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nicht entkräftet werden kann, ist Sønderjyllands Revision verpflichtet, die Abteilung für Geldwäsche bei der Staatsanwaltschaft zu informieren.

Personenbezogene Daten

Im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistung werden in Übereinstimmung mit den zu jeder Zeit in Dänemark geltenden gesetzlichen Bestimmungen, einschl. des dänischen Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung, personenbezogene Daten von Sønderjyllands Revision erhoben und verarbeitet.

Der Mandant ist, wenn Sønderjyllands Revision als Auftragsverarbeiter tätig ist, zum Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags verpflichtet.

Sønderjyllands Revision ist Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Anforderungen z. B. gemäß dem

Sønderjyllands Revision

dänischen Rechnungslegungsgesetz (Bogføringsloven) sowie dem dänischen Geldwäschegesetz (Hvidvaskloven) über den Mandanten erhoben werden, sowie für etwaige im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss erfasste personenbezogene Daten.

Sofern die vereinbarte Leistung auch Bestätigungs- und Bewertungsleistungen umfasst, die unter die dänische Wirtschaftsprüferordnung (Revisorloven) fallen (z. B. Prüfungen, erweiterte Prüfungen, Reviews sowie Unterstützung bei der Erstellung), darunter z. B. Bestätigungs- und Bewertungsleistungen im Rahmen der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuerberechnungen sowie digitale Erklärungsabgaben, ist Sønderjyllands Revision Verantwortlicher für die im Zusammenhang damit erhobenen personenbezogenen Daten.

Wurden Beratungsleistungen auf Gebieten wie z. B. Finanzplanung, Finanzierung, Kauf/Verkauf von Unternehmen, Generationswechsel, Unternehmenssanierung und Insolvenz, Wahl der Unternehmensform, Geschäftsgründung und -betrieb im Ausland vereinbart, so ist Sønderjyllands Revision auch dabei Verantwortlicher für die erhobenen personenbezogenen Daten.

Sofern der Vertrag Leistungen wie Buchführung, Lohnbuchhaltung, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuerberechnungen ohne Bestätigungs- und Bewertungsleistungen umfasst, die personenbezogene Daten beinhalten, ist Sønderjyllands Revision als Auftragsverarbeiter tätig.

Der Auftragsverarbeitungsvertrag liegt diesem Vertrag als Anhang bei.

Im Zusammenhang mit kombinierten Leistungen, bei denen Sønderjyllands Revision sowohl Verantwortlicher als auch Auftragsverarbeiter ist, gilt der Auftragsverarbeitungsvertrag für den Teil der Leistung, für den Sønderjyllands Revision als Auftragsverarbeiter tätig ist.

In Bezug auf Personen, mit denen Sønderjyllands Revision keinen direkten Kontakt hat, darunter die Mitarbeiter, Kunden, Geschäftspartner etc. des Mandanten, hat Sønderjyllands Revision eine Datenschutzpolitik zur Verarbeitung personenbezogener Daten erstellt. Die Datenschutzerklärung ist auf der Website von Sønderjyllands Revision verfügbar. Es obliegt dem Mandanten, seine Mitarbeiter, Kunden etc. über die Datenschutzpolitik von Sønderjyllands Revision zu informieren.

Rechte der betroffenen Personen:

Recht auf Einsicht in personenbezogene Daten (Auskunftsrecht): Der Mandant hat das Recht auf Auskunft über die von Sønderjyllands Revision verarbeiteten personenbezogenen Daten des Mandanten sowie einige weitere Daten.

Recht auf Berichtigung (Korrektur unrichtiger Daten): Der Mandant hat das Recht, die Berichtigung etwaiger unrichtiger, den Mandanten betreffender Daten zu verlangen.

Recht auf Löschung: In besonderen Fällen hat der Mandant das Recht, die Löschung seiner Daten vor dem von Sønderjyllands Revision allgemein vorgesehenen Löszeitpunkt zu verlangen.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Der Mandant hat in bestimmten Fällen das Recht, die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einschränken zu lassen. Wurde die Verarbeitung vom Mandanten rechtmäßig eingeschränkt, so darf Sønderjyllands Revision die Daten – von deren Speicherung abgesehen – danach nur mit der Einwilligung des Mandanten oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeiten.

Widerspruchsrecht: In bestimmten Fällen hat der Mandant das Recht, gegen die ansonsten rechtmäßige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch Sønderjyllands Revision Widerspruch einzulegen. Zudem hat der Mandant die Möglichkeit, der Verarbeitung seiner Daten zu Direktwerbezwecken zu widersprechen.

Recht auf Datenübermittlung (Datenübertragbarkeit/Datenportabilität): Der Mandant hat in bestimmten Fällen das Recht, seine personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten sowie die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen. Weitere Informationen zu den Rechten des Mandanten gehen aus dem Merkblatt der dänischen Datenschutzbehörde (Datatilsynet) über Betroffenenrechte hervor. Dies ist unter www.datatilsynet.dk zu finden.

Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Leistungen von Sønderjyllands Revision sowie diese AGB unterliegen dänischem Recht.

Sämtliche Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern über die Auslegung des schriftlichen Vertrags und/oder dieser AGB werden nach dänischem Recht durch die dänischen Gerichte entschieden, wobei das für den Hauptsitz von Sønderjyllands Revision zuständige Gericht als vereinbarter Gerichtsstand gilt.

Auftragsverarbeitungsvertrag

Hintergrund des Auftragsverarbeitungsvertrages

Dieser Vertrag legt die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen geltenden Rechte und Pflichten fest.

Der Vertrag dient der Einhaltung von Art. 28, Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), in der spezifische Anforderungen an den Inhalt eines Auftragsverarbeitungsvertrages festgelegt sind.

Der Auftragsverarbeitungsvertrag und der schriftliche Vertrag sind voneinander abhängig und können nicht unabhängig voneinander gekündigt werden. Der Auftragsverarbeitungsvertrag kann jedoch – ohne den gemäß schriftlichem Vertrag geschlossenen Hauptvertrag zu kündigen – durch einen anderen gültigen Auftragsverarbeitungsvertrag ersetzt werden.

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag hat Vorrang vor etwaigen entsprechenden Bestimmungen in anderen zwischen den Vertragspartnern bestehenden Verträgen, einschließlich des schriftlichen Vertrags.

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag entbindet den Auftragsverarbeiter nicht von etwaigen ihm unmittelbar durch die DSGVO oder andere gesetzliche Bestimmungen auferlegten Pflichten.

Personenbezogene Daten, die unter den Vertrag fallen

Dieser Vertrag umfasst personenbezogene Daten jeder Art, die für die Durchführung des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Vertrages erforderlich sind, einschließlich Personennummern („CPR-Nummern“), Namen (sowohl der Mitarbeiter als auch der Kunden des Mandanten), Gewerkschaftsdaten, Renten- und Kontonummern etc.

Darüber hinaus kann sich die Datenverarbeitung auf sensible personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 und 10 DSGVO erstrecken, wenn dies in Relation zum Verarbeitungszweck erforderlich ist.

Zur Kategorie der betroffenen Personen zählen in erster Linie die Mitarbeiter des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und, abhängig vom Auftrag, auch die Kunden oder verbundenen Unternehmen des Verantwortlichen.

Die Erhebung personenbezogener Daten ist notwendig, damit der Auftragsverarbeiter seine Pflichten aus dem Hauptvertrag erfüllen kann.

Zweck und Umfang der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter, darunter deren Umfang, dient der Erfüllung der Inhalte des schriftlichen Vertrags.

Speicherdauer

Die im Rahmen dieses Auftragsverarbeitungsvertrages verarbeiteten personenbezogenen Daten werden bis 10 Jahre nach Beendigung der Kundenbeziehung aufbewahrt.

Pflichten und Rechte des Verantwortlichen

Es obliegt dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO, den Datenschutzbestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten sowie diesen Bestimmungen erfolgt.

Der Verantwortliche hat das Recht und die Pflicht, Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen.

So obliegt es dem Verantwortlichen u. a., sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter auf Weisung des Verantwortlichen stets auf einer gültigen Rechtsgrundlage erfolgt.

Der Auftragsverarbeiter handelt auf Weisung

Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen verarbeiten, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet, vgl. Art. 28, Abs. 3, Buchst. a.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt. Der Verantwortliche kann auch während der Verarbeitung personenbezogener Daten nachträgliche Weisungen erteilen; diese sind jedoch stets zu dokumentieren und schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, sowie zusammen mit diesen Bestimmungen aufzubewahren.

Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass nur die jeweils befugten Personen zu den im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten Zugang haben. Somit muss der Zugang zu den Daten unverzüglich gesperrt werden, wenn die Befugnis entzogen wird oder abläuft.

Eine Befugnis darf nur Personen erteilt werden, die notwendigerweise zu den personenbezogenen Daten Zugang haben müssen, um die Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters gegenüber dem Verantwortlichen zu erfüllen.

Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Der Auftragsverarbeiter muss auf Verlangen des Verantwortlichen nachweisen können, dass die betreffenden Mitarbeiter der vorgenannten Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Sicherheit der Verarbeitung

Der Auftragsverarbeiter ergreift und implementiert alle gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.

Darüber hinaus hat der Auftragsverarbeiter den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Art. 32 DSGVO zu unterstützen, indem er dem Verantwortlichen u. a. die erforderlichen Informationen über die bereits vom Auftragsverarbeiter gemäß Art. 32 DSGVO getroffenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen sowie alle sonstigen Informationen zur Verfügung stellt, die der Verantwortliche benötigt, um seinen Pflichten gemäß Art. 32 DSGVO nachzukommen.

Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

Der Auftragsverarbeiter hat bei Inanspruchnahme eines weiteren Auftragsverarbeiters (Unterauftragsverarbeiter) die in Art. 28, Abs. 2 und 4 DSGVO genannten Bedingungen zu erfüllen.

So darf der Auftragsverarbeiter ohne die vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen keinen weiteren Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) zur Erfüllung des Auftragsverarbeitungsvertrags in Anspruch nehmen. Der Auftragsverarbeiter hat die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen zur Inanspruchnahme von Unterauftragsverarbeitern.

Bei Änderungen in Bezug auf die hinzugezogenen Unterauftragsverarbeiter hat der Auftragsverarbeiter spätestens 30 Tage vor dem beabsichtigten Wechsel den Verantwortlichen über den geplanten Wechsel zu informieren. Der Verantwortliche hat die Möglichkeit, gegen einen solchen Wechsel Einspruch zu erheben, wenn er sachliche Gründe dafür vorbringen kann.

Liegt dem Auftragsverarbeiter eine allgemeine oder besondere Genehmigung des Verantwortlichen zur Inanspruchnahme von Unterauftragsverarbeitern vor, so hat der Auftragsverarbeiter dafür zu sorgen, dass dem Unterauftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dieselben Datenschutzpflichten auferlegt werden, die in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen vom Auftragsverarbeiter so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt.

Kommt der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes Unterauftragsverarbeiters.

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche hat bei Inkrafttreten des Auftragsverarbeitungsvertrages die Inanspruchnahme von Unterauftragsverarbeitern genehmigt. Eine Übersicht der vom Auftragsverarbeiter hinzugezogenen Unterauftragsverarbeiter kann beim Auftragsverarbeiter angefordert werden.

Übermittlung von Daten an Drittländer/internationale Organisationen

Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen verarbeiten – auch in Bezug auf die Übermittlung (Bereitstellung, Offenlegung sowie für den internen Gebrauch) von personenbezogenen Daten an Drittländer oder internationale Organisationen – sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet, vgl. Art. 28, Abs. 3, Buchst. a.

Jede Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen hat stets in Übereinstimmung mit Kapitel V DSGVO zu erfolgen.

Unterstützung des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter unterstützt, angesichts der Art der Verarbeitung, den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, der Pflicht des Verantwortlichen zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten des Verantwortlichen, vgl. Art. 28, Abs. 3, Buchst. f. Die dem Auftragsverarbeiter in diesem Zusammenhang entstandenen administrativen Kosten kann er dem Verantwortlichen im Verhältnis 1:1 in Rechnung stellen.

Mitteilung über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beim Auftragsverarbeiter oder einem etwaigen Unterauftragsverarbeiter bekannt wird, hat er den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren.

Die Mitteilung des Auftragsverarbeiters an den Verantwortlichen hat möglichst binnen 24 Stunden, nachdem dem Auftragsverarbeiter die Verletzung bekannt wurde, zu erfolgen, sodass der Verantwortliche seiner etwaigen Pflicht, die Verletzung der zuständigen Aufsichtsbehörde binnen 72 Stunden zu melden, nachkommen kann.

Löschung und Rückgabe von Daten

Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zu löschen oder an den Verantwortlichen zurückzugeben sowie etwaige Kopien zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, wird der Auftragsverarbeiter nach Beendigung des Vertrags die personenbezogenen Daten nach 30 Tagen löschen, sofern die dänischen gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Aufsicht und Überprüfung

Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO und in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten durch den Auftragsverarbeiter zur Verfügung stellen und Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und dazu beitragen.

Beabsichtigt der für die Datenverarbeitung Verantwortliche, eine Aufsicht durchzuführen, so hat er dies stets gegenüber dem Auftragsverarbeiter

Sønderjyllands Revision

mindestens 30 Tage im Voraus anzukündigen.

Wurde dem Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter eine Sicherheitserklärung (gemäß einem anerkannten internationalen Standard) ausgestellt, in dem die Sicherheitsvorkehrungen des Auftragsverarbeiters bzw. des Unterauftragsverarbeiters beschrieben sind, so hat sich der für die Datenverarbeitung Verantwortliche zunächst damit zufriedenzugeben.

Der Verantwortliche trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Aufsicht beim Auftragsverarbeiter sowie in Relation zu etwaigen Unterauftragsverarbeitern; der Auftragsverarbeiter ist dabei berechtigt, dem Verantwortlichen die im Zusammenhang mit der Aufsicht seitens des Auftragsverarbeiters aufgewendete Zeit zu seinem üblichen Stundensatz in Rechnung zu stellen, und der Verantwortliche haftet gleichermaßen für etwaige an die Unterauftragsverarbeiter zu leistenden Zahlungen.

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Aufsichtsbehörden, die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu den Geschäftsräumen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters Zutritt haben, oder etwaigen im Auftrag der Aufsichtsbehörde tätigen Vertretern, die sich ordnungsgemäß ausweisen, Zutritt zu den physischen Räumlichkeiten des Auftragsverarbeiters zu gewähren.

Inkrafttreten und Beendigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung des schriftlichen Vertrags durch beide Vertragspartner in Kraft.

Beide Vertragspartner sind berechtigt, eine Neuverhandlung des Vertrages zu verlangen, wenn Gesetzesänderungen oder unzweckmäßige Regelungen im Vertrag dazu Anlass geben, und solange diese anderen Bestimmungen zu den Bestimmungen der DSGVO nicht direkt oder indirekt im Widerspruch stehen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person gemäß DSGVO nicht beeinträchtigen.

Die Kündigung des Auftragsverarbeitungsvertrages kann zu den im Hauptvertrag festgelegten Kündigungsbedingungen, einschl. der Kündigungsfrist, erfolgen.

Der Vertrag gilt so lange, wie die Verarbeitung erfolgt. Ungeachtet einer Kündigung des Hauptvertrags und/oder des Auftragsverarbeitungsvertrages bleibt der Auftragsverarbeitungsvertrag bis zur Beendigung der Verarbeitung und der Löschung der Daten durch den Auftragsverarbeiter sowie durch etwaige Unterauftragsverarbeiter in Kraft.